

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Egon Susset, Meinolf Michels, Richard Bayha, Peter Bleser, Peter Harry Carstensen (Nordstrand), Albert Deß, Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein, Gottfried Haschke (Großhenndorf), Dr. h. c. Adolf Herkenrath, Siegfried Hornung, Ulrich Junghanns, Bartholomäus Kalb, Hans-Ulrich Köhler (Hainspitz), Dr. Rudolf Karl Krause (Bonese), Günter Marten, Günther Scharz (Trier), Simon Wittmann (Tännesberg), Hartmut Büttner (Schönebeck), Dr. Wolfgang Götzer, Susanne Jaffke, Heinz-Jürgen Kronberg, Helmut Lamp, Karl-Josef Laumann, Walter Link (Diepholz), Dr. Hedda Meseke, Dr. Reinhard Meyer zu Bentrop, Rosemarie Priebus, Dr. Albert Probst, Dr. Peter Ramsauer, Hans Peter Schmitz (Baesweiler), Joachim Graf von Schönburg-Glauchau, Heinrich Seesing, Reinhard Freiherr von Schorlemer, Karl Stockhausen, Elke Wülfing, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Günther Bredehorn, Ulrich Heinrich, Johann Paintner, Lisa Peters, Georg Gallus, Dr. Sigrid Hoth, Jürgen Koppelin, Jürgen Türk und der Fraktion der F.D.P.

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft

A. Problem

Bisherige Maßnahmen in den alten Ländern zum Ausgleich währungsbedingter Einkommensverluste sind bis zum Jahresende 1992 befristet. Angesichts der schwierigen Einkommenssituation sollen die Landwirte auch in den Jahren 1993 bis 1995 einen Einkommensausgleich erhalten. Die Wahrung der EG-Konformität erfordert eine produktionsneutrale und zeitlich degressive Ausgestaltung der Beihilfe.

B. Lösung

Zu diesem Zweck enthält der Gesetzentwurf folgende Elemente:

- Festlegung des einheitlichen Flächenbetrages und daraus abgeleitet des Mindest- und des Höchstbetrages je Betrieb für

einen soziostrukturellen Einkommensausgleich in den alten Ländern für die Jahre 1993 bis 1995;

- Möglichkeit für die Länder, den Einkommensausgleich aus Landesmitteln finanziell zu ergänzen.

C. Alternativen

Die Gewährung eines Einkommensausgleichs in den Jahren 1993 bis 1995 könnte auch im Rahmen einer gemeinsamen Finanzierung durch Bund und Länder im Verhältnis 65 : 35 erfolgen.

D. Kosten

Die einheitlichen Flächenbeträge sowie die Mindest- und Höchstbeträge je Begünstigten für die Jahre 1993 bis 1995 sind so kalkuliert, daß sich für den Bund folgende Kosten ergeben:

1993	1994	1995
Mio. DM		
1 025	683	342

Falls die Länder von der Möglichkeit zur finanziellen Ergänzung in vollem Umfang Gebrauch machen, ergeben sich für die Länder folgende Kosten:

1993	1994	1995
Mio. DM		
552	368	184

Die Verwaltungskosten für die Gewährung der Ausgleichszahlungen betragen etwa 2,5 Mio. DM jährlich und sind von den Ländern zu tragen.

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft

Vom ... 1993

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1758), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „31. Dezember 1992“ durch die Angabe „31. Dezember 1995“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Landwirtschaftlich genutzte Flächen im Sinne dieses Gesetzes sind Flächen mit landwirtschaftlicher, Weinbaulicher und gärtnerischer Nutzung sowie zur Teichwirtschaft und zur Saatzucht verwendete Flächen einschließlich der gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 181 S. 12) stillgelegten Flächen. Dies gilt nicht für stillgelegte Flächen, für die nach Maßgabe

 1. der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. EG Nr. L 218 S. 1) oder
 2. der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (ABl. EG Nr. L 215 S. 85)

eine Beihilfe gewährt wird.“
3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 1989“ durch die Angabe „1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1992“ ersetzt.
4. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:

„§ 3b

Ausgleichsleistungen ab 1993

(1) Als Ausgleichsleistung wird je Begünstigtem je Hektar der zur Ernte des Jahres der Antragstellung landwirtschaftlich genutzten Fläche

1. für das Jahr 1993 ein einheitlicher Betrag von 90 Deutsche Mark, jedoch mindestens 1 000 Deutsche Mark und höchstens 10 000 Deutsche Mark je Begünstigten,
2. für das Jahr 1994 ein einheitlicher Betrag von 60 Deutsche Mark, jedoch mindestens 665 Deutsche Mark und höchstens 6 650 Deutsche Mark je Begünstigten und

3. für das Jahr 1995 ein einheitlicher Betrag von 30 Deutsche Mark, jedoch mindestens 335 Deutsche Mark und höchstens 3 350 Deutsche Mark je Begünstigten

gewährt. Begünstigte Unternehmer der Binnenfischerei erhalten

1. für das Jahr 1993 1 000 Deutsche Mark,
2. für das Jahr 1994 665 Deutsche Mark und
3. für das Jahr 1995 335 Deutsche Mark.

(2) Absatz 1 steht einer landesrechtlichen Ergänzung der sich nach Absatz 1 ergebenden Ausgleichsleistungen nicht entgegen, sofern diese je Begünstigten proportional um nicht mehr als 53,846 vom Hundert ergänzt werden.

(3) Ist ein nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Begünstigter gleichzeitig Gesellschafter oder Mitglied einer begünstigten Gesellschaft, so dürfen die auf ihn entfallenden Ausgleichsleistungen

1. für das Jahr 1993 im Falle des Absatzes 1 insgesamt 10 000 Deutsche Mark und im Falle des Absatzes 2 die Summe aus 10 000 Deutsche Mark und den ergänzenden Landesmitteln,
2. für das Jahr 1994 im Falle des Absatzes 1 insgesamt 6 650 Deutsche Mark und im Falle des Absatzes 2 die Summe aus 6 650 Deutsche Mark und den ergänzenden Landesmitteln und
3. für das Jahr 1995 im Falle des Absatzes 1 insgesamt 3 350 Deutsche Mark und im Falle des Absatzes 2 die Summe aus 3 350 Deutsche Mark und den ergänzenden Landesmitteln

nicht überschreiten. Der Anteil des Gesellschafters oder Mitglieds an der jeweiligen Ausgleichsleistung bestimmt sich für Zwecke des Satzes 1 nach dem Kapitalanteil. Einer begünstigten Gesellschaft steht ein Anspruch auf die jeweilige Ausgleichsleistung insoweit nicht zu, als die Zahlung dazu führt, daß ein Gesellschafter oder Mitglied insgesamt

1. für das Jahr 1993 im Falle des Absatzes 1 mehr als 10 000 Deutsche Mark oder im Falle des Absatzes 2 mehr als die Summe aus 10 000 Deutsche Mark und den ergänzenden Landesmitteln,
2. für das Jahr 1994 im Falle des Absatzes 1 mehr als 6 650 Deutsche Mark oder im Falle des Absatzes 2 mehr als die Summe aus 6 650 Deutsche Mark und den ergänzenden Landesmitteln und
3. für das Jahr 1995 im Falle des Absatzes 1 mehr als 3 350 Deutsche Mark oder im Falle des Absatzes 2 mehr als die Summe aus 3 350 Deutsche Mark und den ergänzenden Landesmitteln

erhielte. Ist jemand an mehreren begünstigten Gesellschaften beteiligt, so gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend."

5. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „nach § 3a Abs. 1“ durch die Angabe „nach § 3a Abs. 1 sowie nach § 3b Abs. 1“ ersetzt.

6. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 2, 3 und 3a“ durch die Angabe „§§ 2, 3, 3a und 3b“ ersetzt.

7. § 9 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Bei der Berechnung werden die gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 181 S. 12) stillgelegten Flächen berücksichtigt. Flächen, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. EG Nr. L 218 S. 1), der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (ABl. EG Nr. L 215

S. 85) oder auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit stillgelegt worden sind, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt."

8. Der Vierte Abschnitt wird gestrichen.

9. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird Vierter Abschnitt und erhält folgende Bezeichnung:

„Vierter Abschnitt
Schlußvorschrift“.

10. Der bisherige § 14 wird § 11.

Artikel 2

Das EWG-Anpassungsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1201), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259), wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. April 1993

Egon Susset
Meinolf Michels
Richard Bayha
Peter Bleser
Peter Harry Carstensen
(Nordstrand)
Albert Deß
Carl-Delev Freiherr
von Hammerstein
Gottfried Haschke
(Großhennersdorf)
Dr. h. c. Adolf Herkenrath
Siegfried Hornung
Ulrich Junghanns
Bartholomäus Kalb
Hans-Ulrich Köhler
(Hainspitz)
Dr. Rudolf Karl Krause
(Bonese)
Günter Marten
Günther Scharzt (Trier)
Simon Wittmann (Tännesberg)
Hartmut Büttner (Schönebeck)
Dr. Wolfgang Götzer
Susanne Jaffke
Heinz-Jürgen Kronberg
Helmut Lamp
Karl-Josef Laumann
Walter Link (Diepholz)
Dr. Hedda Meseke
Dr. Reinhard Meyer zu Bentrup
Rosemarie Priebus
Dr. Albert Probst
Dr. Peter Ramsauer
Hans Peter Schmitz (Baesweiler)
Joachim Graf von
Schönburg-Glauchau

Heinrich Seesing
Reinhard Freiherr von
Schorlemer
Karl Stockhausen
Elke Wülfing
Dr. Walter Franz Altherr
Dietrich Austermann
Heinz-Günter Bargfrede
Dr. Wolf Bauer
Meinrad Belle
Wolfgang Börnsen (Bönstrup)
Klaus Brähmig
Renate Diemers
Werner Dörflinger
Hansjürgen Doss
Ilse Falk
Leni Fischer (Unna)
Winfried Fockenberger
Hans-Joachim Fuchtel
Klaus Harries
Hansgeorg Hauser
(Rednitzhembach)
Klaus-Jürgen Hedrich
Ernst Hinsken
Josef Hollerith
Claus Jäger
Karin Jeltsch
Dr. Dionys Jobst
Dr. Egon Jüttner
Thomas Kossendey
Franz Heinrich Krey
Dr. Ursula Lehr
Eduard Lintner
Dr. Manfred Lischewski
Dr. Michael Luther
Theo Magin
Erwin Marschewski

Dr. Franz Möller
Alfons Müller (Wesseling)
Engelbert Nelle
Eduard Oswald
Dr. Peter Paziorek
Dr. Bernd Protzner
Helmut Rode (Wietzen)
Adolf Roth (Gießen)
Helmut Sauer (Salzgitter)
Roland Sauer (Stuttgart)
Heinz Schemken
Gerhard Scheu
Trudi Schmidt (Spiesen)
Michael von Schmude
Wilfried Seibel
Bärbel Sothmann
Karl-Heinz Spilker
Michael Stübgen
Alois Graf von Waldburg-Zeil
Herbert Werner (Ulm)
Wolfgang Zeitlmann
Benno Zierer
Wolfgang Zöller
Dr. Wolfgang Schäuble
Michael Glos
und Fraktion
Günther Bredehorn
Ulrich Heinrich
Johann Paintner
Lisa Peters
Georg Gallus
Dr. Sigrid Hoth
Jürgen Koppelin
Jürgen Türk
Dr. Hermann Otto Solms
und Fraktion

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Zum Ausgleich von Einkommensverlusten auf Grund von Änderungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse im Europäischen Währungssystem wurde den Landwirten in den alten Ländern in den Jahren 1989 bis 1992 ein soziostruktureller Einkommensausgleich gewährt, der in den neuen Ländern als Teil der Anpassungshilfen gezahlt wurde. Darüber hinaus haben die Landwirte im Jahre 1992 in den alten Ländern einen zusätzlichen soziostrukturellen Einkommensausgleich und in den neuen Ländern zusätzliche Anpassungshilfen als Anschlußregelung für die bis Ende 1991 ebenfalls zum Ausgleich währungsbedingter Einkommensverluste gewährte Beihilfe in Form einer Kürzung der Umsatzsteuerschuld von 3 Prozentpunkten erhalten.

Angesichts der schwierigen Einkommenssituation sollen die Landwirte auch in den Jahren 1993 bis 1995 einen Einkommensausgleich erhalten, der nicht an die Erzeugung gebunden ist. Zur Sicherung der EG-Konformität ist eine zeitlich degressive Staffelung des Beihilfevolumens und eine Begrenzung der Maßnahme bis 1995 erforderlich.

Wie bisher sollen für alte und neue Länder angesichts der noch bestehenden erheblichen strukturellen Unterschiede und der besonderen Situation der Landwirtschaft in den neuen Ländern getrennte Regelungen gelten; d. h. in den alten Ländern soll der soziostrukturelle Einkommensausgleich, in den neuen Ländern sollen die Anpassungshilfen fortgeführt werden. Maßgebend dafür ist auch, daß es sich um auslaufende Maßnahmen handelt, die zudem in der Landwirtschaft weitgehend akzeptiert sind und von der Verwaltung ohne zusätzlichen Aufwand wie bisher durchgeführt werden können.

Das Änderungsgesetz berücksichtigt nur die Maßnahme für die alten Länder, da die Regelung für die neuen Länder auf dem Verordnungswege erfolgt.

Die bisherigen Fördervoraussetzungen beim soziostrukturellen Einkommensausgleich werden im wesentlichen unverändert beibehalten.

Die einheitlichen Flächenbeträge sowie die Mindest- und Höchstbeträge je Begünstigten für die Jahre 1993 bis 1995 sind so kalkuliert, daß sich für den Bund folgende Kosten ergeben:

1993	1994	1995
Mio. DM		
1 025	683	342

Falls die Länder von der Möglichkeit zur finanziellen Ergänzung in vollem Umfang Gebrauch machen, ergeben sich für die Länder folgende Kosten:

1993	1994	1995
Mio. DM		
552	368	184

Die Verwaltungskosten für die Gewährung der Ausgleichszahlungen betragen etwa 2,5 Mio. DM jährlich und sind von den Ländern zu tragen.

Der für die Jahre 1993 bis 1995 vorgesehene Einkommensausgleich dient nicht der Abstützung von Preisen. Dementsprechend sind auf Grund der Maßnahme keine preislichen Auswirkungen zu erwarten, insbesondere nicht auf die Verbraucherpreise.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Durch die Änderung in § 1 wird der Zeitraum, in dem ein soziostruktureller Einkommensausgleich gewährt werden kann, bis 1995 verlängert.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 2 berücksichtigt die im Rahmen der EG-Agrarreform eingeführten Stilllegungsprogramme und legt fest, daß gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 stillgelegte Flächen als landwirtschaftlich genutzt im Sinne dieses Gesetzes gelten. Dies rechtfertigt sich daraus, daß die Stilllegung dieser Flächen Voraussetzung für die Gewährung von Ausgleichszahlungen im Rahmen der „allgemeinen Regelung“ auf Grund dieser Verordnung ist; anderenfalls wären diese Erzeuger gegenüber „Kleinerzeugern“ benachteiligt, die die „vereinfachte Regelung“ in Anspruch nehmen und damit nach Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung von der Stilllegungspflicht befreit sind.

Zu Nummer 3

Die Änderung stellt klar, daß der soziostrukturelle Einkommensausgleich nach und auf Grund von § 3 nur für die Jahre 1989 bis 1992 gewährt wird.

Zu Nummer 4

Für die Gewährung von Ausgleichsleistungen ab 1993 wird ein neuer § 3b eingefügt.

Absatz 1 dieser Vorschrift regelt die Höhe der Ausgleichsleistungen für die Jahre 1993 bis 1995. Die festgelegten Beträge tragen unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Länder zur finanziellen Ergänzung den Vorgaben der EG gemäß dem Vorschlag der EG-Kommission vom 9. März 1993 für eine Entscheidung des Rates über eine weitere zeitweilige einzelstaatliche Ausgleichsbeihilfe für die Landwirte in Deutschland Rechnung. Das Verhältnis von Mindestbetrag, einheitlichem Flächenbetrag und Höchstbetrag entspricht in etwa der Regelung beim soziostrukturellen Einkommensausgleich im Jahre 1992. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung wird kein Stichtag für die Ermittlung der landwirtschaftlich genutzten Flächen festgelegt, sondern auf die zur Ernte des Jahres der Antragstellung landwirtschaftlich genutzten Flächen abgestellt, um die Einbeziehung in das InVeKoS (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem) zu ermöglichen. Die Bezugnahme auf die zur Ernte bewirtschafteten Flächen soll sicherstellen, daß die zur Ernte stillgelegten Flächen mit Ausnahme der konjunkturell stillgelegten Flächen nicht begünstigt werden. Dagegen kommt es nicht darauf an, daß im Jahre der Antragstellung eine Aberntung der landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt (z. B. bei bestimmten Dauerkulturen).

Absatz 2 ermöglicht es den Ländern, die aus Bundesmitteln vorgesehenen Ausgleichsleistungen durch landesrechtliche Regelungen finanziell um bis zu 53,846 vom Hundert zu ergänzen. Im Durchschnitt ergibt sich damit die gleiche Ergänzungsmöglichkeit wie beim zusätzlichen soziostrukturellen Einkommensausgleich im Jahre 1992.

Absatz 3 enthält Folgeänderungen aus der Einfügung der Absätze 1 und 2 dieser Vorschrift. Die Regelung entspricht inhaltlich der nach § 3 Abs. 3 sowie nach § 3a Abs. 3.

Zu Nummer 5

Beim soziostrukturellen Einkommensausgleich ab 1993 ist — ebenso wie beim zusätzlichen soziostrukturellen Einkommensausgleich im Jahre 1992 — eine Finanzierung aus Bundesmitteln und die Möglichkeit der Länder zur finanziellen Ergänzung aus Landesmitteln vorgesehen. Dies regelt die vorgesehene Änderung des § 4 Abs. 2.

Zu Nummer 6

Die Änderung des § 6 Abs. 1 ergibt sich als Folge des neu eingefügten § 3b.

Zu Nummer 7

Der neu gefaßte § 9 Abs. 4 regelt, wie die stillgelegten Flächen bei der Behandlung der Dungeinheiten-

grenze zu behandeln sind. Im Gegensatz zu den übrigen stillgelegten Flächen sind die gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 181 S. 12) stillgelegten Flächen in die Berechnung einzubeziehen, und zwar auch dann, wenn auf diesen Flächen keine nachwachsenden Rohstoffe angebaut werden. Die Stilllegung dieser Flächen ist Voraussetzung für die Gewährung von Ausgleichszahlungen im Rahmen der „allgemeinen Regelung“ auf Grund dieser Verordnung und damit nahezu obligatorisch. Eine Nichteinbeziehung dieser Flächen in die Berechnung für die Jahre 1993 bis 1995 würde für die betroffenen Betriebe damit zu einer Verschärfung gegenüber der bisherigen Situation führen. Zwar kann gemäß Artikel 7 Abs. 6 der o. g. Verordnung ein Landwirt die Stilllegungsverpflichtung auf einen anderen Landwirt übertragen, wenn er ansonsten auf Grund einzelstaatlicher Umweltvorschriften (z. B. Gülleverordnung) seinen Viehbestand verringern müßte. Derartige Umweltvorschriften bestehen jedoch nicht flächendeckend in allen Ländern, so daß die Nichteinbeziehung der konjunkturell stillgelegten Flächen zu einer Ungleichbehandlung führen würde. Außerdem würde eine Nichteinbeziehung zu einer Benachteiligung gegenüber Betrieben ohne Stilllegungsverpflichtung (Kleinerzeuger) führen. Insbesondere ist auch zu berücksichtigen, daß der Stilllegungszeitraum für die konjunkturell stillgelegten Flächen im Gegensatz zu den übrigen stillgelegten Flächen nur sieben Monate beträgt.

Zu Nummer 8

Der Vierte Abschnitt kann gestrichen werden, da er Änderungsvorschriften enthielt, deren Funktion sich mit ihrem Inkrafttreten erschöpft hat.

Zu Nummer 9

Folgeänderung aus der Streichung des Vierten Abschnitts und Anpassung der Bezeichnung.

Zu Nummer 10

Folgeänderung aus der Streichung des Vierten Abschnitts.

Zu Artikel 2

Die Aufhebung des EWG-Anpassungsgesetzes, das keine materielle Bedeutung mehr besitzt, dient der Rechtsbereinigung.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

